



Dokumentation

Wolfsentnahmen in Frankreich im Lichte des Artenschutzrechts

Wolfsentnahmen in Frankreich im Lichte des Artenschutzrechts

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 074/22
Abschluss der Arbeit: 29. November 2022
Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung
und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Berner Konvention	5
3.	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	8
4.	Überblick zur Sach- und Rechtslage in Frankreich	11

1. Einleitung

Fragen betreffend den Erhaltungszustand des Wolfes (*Canis lupus*), die Ermöglichung eines effektiven Wolfsbestandsmanagements sowie die Entschädigung von Nutztierhaltern bei Wolfsrissen sind sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der Europäischen Union immer wieder Gegenstand politischer Auseinandersetzungen.¹ Teilweise wird dabei Frankreich als beispielhaft dafür angeführt, wie ein Wolfsbestandsmanagement im Rahmen der geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen ausgestaltet werden könne.²

Diese Dokumentation stellt die wesentlichen Vorschriften des Völker- und Unionsrechts im Hinblick auf den Schutz des Wolfes sowie aktuelle politische Entwicklungen vor. Hinsichtlich weiterführender Informationen weist die Dokumentation auf einschlägige Leitlinien und Ausarbeitungen hin (siehe Ziff. 2 und 3). Die Sach- und Rechtslage in Frankreich wird sodann überblicksartig anhand ausgewählter Quellen dargestellt. Die tatsächlichen Umstände in Frankreich betreffend z.B. den Wolfsbestand, die territoriale Ausbreitung innerhalb des Landes, die Anzahl von Wolfsübergriffen auf Viehbestände und die Schäden durch Wolfsrisse (siehe Ziff. 4) unterscheiden sich dabei z.T. erheblich von denen in Deutschland. Von einer Übertragbarkeit der französischen Entnahmep Praxis dürfte daher nicht ohne weiteres auszugehen sein.³

Eine abschließende Einschätzung zur Unionsrechtskonformität von Wolfsentnahmen in Frankreich kann hier nicht erfolgen. Die Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Unionsrechts durch die EU-Mitgliedstaaten ist Aufgabe der Europäischen Kommission. Informationen, welche auf ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren hindeuten, waren im Rahmen der Recherche zu dieser Dokumentation nicht ersichtlich⁴ (ausführlicher zu Vertragsverletzungsverfahren und zur fehlenden Verfolgungspflicht der Kommission unter Ziff. 3).

1 Antrag der Fraktion der CDU/CSU, „Ausgewogene Balance zwischen dem Schutz von Mensch und Tier sowie dem Artenschutz herstellen - Bejagung des Wolfes im Rahmen eines Bestandsmanagements ermöglichen“, BT-Drs. 20/3690, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/036/2003690.pdf>. Jeglinski, in: Das Parlament vom 4.10.2022, „Wolfsjagd?“, https://www.das-parlament.de/2022/40_41/wirtschaft_und_finanzen/913902-913902. Faz.net vom 28.11.2022, Zahl der Wolfsrudel in Deutschland wächst weiter an, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/tiere/zahl-der-wolfsrudel-in-deutschland-waechst-weiter-an-18493317.html>.

Auf EU-Ebene vgl. z.B. Die Landwirtschaftskammern Österreichs, EU-Agrarrat: Totschnig fordert europäische Lösung in der Wolfsproblematik, <https://www.lko.at/eu-agrarrat-totschnig-fordert-europ%C3%A4ische-L%C3%B6sung-in-der-wolfsproblematik+2400+3679339>.

2 Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Fn. 1), S. 1.

3 Siehe auch BMUV, Der Wolf in Deutschland, <https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/arten-schutz/nationaler-artenschutz/der-wolf-in-deutschland>. Danach habe der seinerzeitige EU-Umweltkommissar Karmenu Vella am 21.12.2017 gegenüber dem BMEL mitgeteilt, dass der Wolf sich in Deutschland weiter in einer ungünstigen Erhaltungssituation befinde und ein Vergleich mit Nachbarländern sich verbiete.

4 Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren sind online verfügbar. Sie können nach Land, Politikbereich oder Datum recherchiert werden: https://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement-decisions/?lang_code=de. Soweit ersichtlich, war der derzeit geltende Aktionsplan Wolf („plan national d’actions 2018-2023 sur le loup et les activités d’élevage“) bisher nicht Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens.

2. Berner Konvention

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)⁵ ist ein 1979 verabschiedeter völkerrechtlicher Vertrag des Europarates. Er verzeichnet 51 Beitritte (50 Staaten und die Europäische Union). Frankreich hat das Übereinkommen am 26. April 1990 ratifiziert.⁶

Ein **Ständiger Ausschuss** (Standing Committee) aus Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsstaaten wacht darüber, dass die Bestimmungen des Übereinkommens den sich ändernden Bedürfnissen wildlebender Arten angepasst werden. Zu diesem Zweck gibt der Ständige Ausschuss den Vertragsstaaten Empfehlungen und ändert - bei entsprechender Mehrheit - das Übereinkommen oder deren Anlagen.⁷

Der Wolf (*Canis lupus*) ist im **Anhang II der Berner Konvention** („Streng geschützte Tierarten“) gelistet. Gemäß Art. 6 der Berner Konvention ergreift jede Vertragspartei die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere jede Form des absichtlichen Tötens zu verbieten. Artikel 9 der Berner Konvention regelt **Ausnahmen vom Tötungsverbot**. Von einer Ausnahme kann eine Vertragspartei u.a. zur **Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen** unter den Voraussetzungen Gebrauch machen, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet (Art. 9 Abs. 1). Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss alle zwei Jahre Bericht über die zugelassenen Ausnahmen (Art. 9 Abs. 2).⁸

Änderungen des Übereinkommens erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen im Ständigen Ausschuss (Art. 16 Abs. 2), Änderungen der Anhänge eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien (Art. 17 Abs. 2).

Die **42. Jahrestagung des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention** findet vom 28. November bis zum 2. Dezember 2022 in Straßburg statt.⁹ Im Vorfeld zu dieser Jahrestagung hatte die Schweiz eine Senkung des Schutzniveaus für den Wolf vorgeschlagen, indem dieser aus dem Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) gestrichen und in den Anhang III („Geschützte Tierarten“) aufgenommen wird. Dieser Vorschlag wird voraussichtlich am 29. November 2022 beraten.

5 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume vom 19.9.1979, <https://rm.coe.int/1680078b1b>.

6 <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=104>.

7 <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=104>.

8 Dem Internetauftritt der Berner Konvention waren keine Berichte Frankreichs betreffend den Wolf zu entnehmen (<https://www.coe.int/en/web/bern-convention/biennial-reports>).

9 Tagesordnung und Dokumente abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/bern-convention/-/42nd-meeting-of-the-standing-committee>.

In einem Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist, heißt es:

„Auf der Grundlage aktueller Daten ist eine Senkung des Schutzstatus aller Wolfspopulationen aus Sicht der Wissenschaft und der Bestandserhaltung nicht gerechtfertigt. Der Erhaltungszustand der Art ist europaweit nach wie vor sehr unterschiedlich, wobei nur in 18 von 39 nationalen Teilen von biogeografischen Regionen der EU ein günstiger Erhaltungszustand festgestellt wurde. Dies wird auch durch die neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Daten zum Erhaltungszustand der Art bestätigt, die im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 17 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und gemäß Resolution Nr. 8 (2012) des Übereinkommens von Bern erhoben wurden. Die anhaltenden Bedrohungen für die Art, darunter neue Bedrohungen wie Grenzzäune und die Hybridisierung von Wolf und Hund, erfordern ebenfalls die Aufrechterhaltung des strengen Schutzstatus.“¹⁰

„Auf der Grundlage der aktuellsten derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Daten und im Einklang mit dem geltenden EU-Rechtsrahmen sollte die Europäische Union daher den Vorschlag der Schweiz ablehnen, den Wolf (*Canis lupus*) aus Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) zu streichen und in Anhang III („Geschützte Tierarten“) des Übereinkommens aufzunehmen. Die Europäische Union wird jedoch die Entwicklung der Wolfspopulationen und die Herausforderungen der Koexistenz von Wolf und Mensch laufend überwachen.“¹¹

In einer jüngsten Veröffentlichung befasst sich die **Large Carnivore Initiative for Europe** - eine Fachgruppe der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature, IUCN) - mit der **gesamteuropäischen Bewertung des Erhaltungszustands des Wolfs**.¹² Zur u.a. in Frankreich ansässigen alpinen Population führt die Fachgruppe aus:

“Red List category: Near Threatened. The Alpine population was founded based on a recent expansion of the Italian peninsula wolf population and has grown rapidly and steadily (10-20% /year) in each country of the Alpine arch. Accurate estimates from each country cannot be simply added up to estimate the population because an unknown % of wolves are shared among countries and the effect of running independent capture-recapture estimates could significantly inflate double counts. This concern is especially serious for the Italian-French part of the population. The total number of about 1900 individuals should be considered as indicative. Dispersion over a large range, fragmentation among several countries, and the first signs

10 Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der 42. Tagung des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume zu vertreten ist, COM(2022) 543 final, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13658-2022-INIT/de/pdf>, S. 7 f.

11 Ebenda, S. 4.

12 Large Carnivore Initiative for Europe (2022), Assessment of the conservation status of the Wolf (*Canis lupus*) in Europe, <https://rm.coe.int/inf45e-2022-wolf-assessment-bern-convention-2791-5979-4182-1-2/1680a7fa47>.

of hybridisation (North-East in the western Alps of Italy and France, and eastern Alps of Italy) justify its assessment in category Near Threatened.”¹³

Zusammenfassend stellt die Large Carnivore Initiative for Europe fest:

“The conservation status at European scale is undeniably positive and the species can be classified as (Least Concern) in the IUCN Red List system when the assessment is made at the continental scale. [...]

Despite the overall positive trend for Europe’s wolves there are a number of threats that need to be monitored or addressed. Beside the well-known threats to the conservation of European wolves (e.g. livestock depredation, competition with hunters for wild prey, fear and intolerance by humans), at least four emerging threats call for particular attention and dedicated actions. Firstly, the border fences being built to control human migrations and the veterinary fences built to control the spread of the African swine fever in wild boar have an increasingly serious impact on the connectivity towards the east, and within the populations of several eastern and central European wolf populations. These fences will soon reduce the viability and conservation status of several wolf populations. Secondly, the status of the large wolf population distributed across the Balkans is suffering from a lack of detailed monitoring, poor management and regulation of hunting, widespread illegal killing and a general lack of political and institutional support for their conservation. This region is currently the highest Europe-wide conservation priority for wolves and other large carnivores, and it requires support to assess the connectivity, status and trends of the population and to ensure that current harvest and lethal control is sustainable. Thirdly, wolf-dog hybridisation is insidiously increasing its impact on several southern and eastern wolf populations: it is urgent to approve adequate policies and implement appropriate management means to prevent the spread of this serious conservation threat. Finally, there are many areas where social conflicts surrounding wolves (typically cases where wolves become symbolic of wider societal divisions or tensions) are high and / or increasing, and where these conflicts are being instrumentalised in wider political struggles. Such situations threaten to decrease public tolerance for wolves and undermine the role of science in guiding their management.”

Diese Einschätzungen werden im Rahmen der diesjährigen Jahrestagung des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention Berücksichtigung finden.

13 Large Carnivore Initiative for Europe (2022), Assessment of the conservation status of the Wolf (*Canis lupus*) in Europe, <https://rm.coe.int/inf45e-2022-wolf-assessment-bern-convention-2791-5979-4182-1-2/1680a7fa47>, S. 17.

3. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Im internationalen Rahmen betrachtet, tragen die Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)¹⁴ dazu bei, die Ziele der Berner Konvention auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen. Für das Konzept und den Entwurf der FFH-Richtlinie hatte die Berner Konvention großen Einfluss. Die Parallelen u.a. zwischen Art. 6 der Berner Konvention und Art. 12 der FFH-Richtlinie sind offensichtlich. Auch die Ausnahmetatbestände der Berner Konvention standen Pate für die der FFH-Richtlinie. In der FFH-Richtlinie erhielten der Gebietsschutz und das Störungsverbot allerdings zum Teil strengere Konturen.¹⁵

Je nach Population findet sich der Wolf in Anhang V („Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können“), Anhang II („Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“), sowie in Anhang IV („Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“) der FFH-Richtlinie. Die französische Wolfspopulation unterfällt dem **strengen Schutz des Anhangs IV**. Änderungen, die zur Anpassung des Anhangs IV an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt erforderlich sind, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen (Art. 19 der FFH-Richtlinie). Dies stellt eine äußerst hohe Hürde dar.

Gemäß Art. 12 der FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, welches u.a. alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verbietet. Gemäß Art. 16 der FFH-Richtlinie können die Mitgliedstaaten **Ausnahmen vom Tötungsverbot** u.a. zur Verhütung ernster Schäden in der Tierhaltung vorsehen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie).

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, vor der Genehmigung von Ausnahmen die Europäische Kommission zu konsultieren. Gemäß Art. 16 Abs. 2 der FFH-Richtlinie müssen sie aber der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung von Art. 16 der FFH-Richtlinie vorlegen.¹⁶ Die in den Berichten über die genehmigten Ausnahmen enthaltenen Informationen

14 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0043-20130701&from=EN>.

15 So ist etwa nach Art. 12 Abs. 1 d) der FFH-Richtlinie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von in Anhang IV genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten zu verbieten. Artikel 6 S. 2 b) der Berner Konvention verbietet dagegen nur das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Brut- oder Raststätten der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten.

Vgl. weiterführend Wolf, Völkerrechtliche Grundlagen des deutschen Naturschutzrechts, ZUR 2017, 3 (9).

16 Sofern ersichtlich, übersandte Frankreich für die Berichtsjahre 2017/18 und 2019/20 jeweils keinen Bericht (https://ec.europa.eu/environment/nature/knowledge/rep_habitats/index_en.htm).

sollen die Kommission in die Lage versetzen, die Anwendung von Art. 16 der FFH-Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu überwachen und ihre Vereinbarkeit mit der Richtlinie zu überprüfen. In Fällen, in denen die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen gegen die Anforderungen der FFH-Richtlinie verstößt, kann sie ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleiten.¹⁷

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Kommission nicht verpflichtet sei, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, sondern dass sie insoweit über ein Ermessen verfüge. Die **fehlende Verfolgungspflicht** und das Ermessen der Kommission folgert der EuGH u.a. aus dem Sinn und Zweck des Art. 258 AEUV¹⁸, der ausschließlich die Kommission zur Überwachung mitgliedstaatlicher Vertragsverstöße berechtige und es deshalb ausschließe, dass die Kommission von Dritten zur Einleitung eines Verfahrens verpflichtet werden könne. Demzufolge sieht sich die Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nicht einmal dann verpflichtet, wenn eine bei ihr eingegangene Beschwerde einen Unionsrechtsverstoß nachgewiesen hat.¹⁹ Auch in Bezug auf den Zeitpunkt und die Bedingungen, zu denen die Kommission die einzelnen Verfahrensabschnitte durchführt, verfügt sie über einen weiten Beurteilungsspielraum.²⁰

Aus der Nichtdurchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission können daher keine Rückschlüsse auf die Unionsrechtskonformität oder -widrigkeit einer mitgliedstaatlichen Rechtspraxis gezogen werden.

Weiterführende Informationen:

- Europäische Kommission (2021), Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-de>.

Zum Abschuss von Wölfen auf S. 119 f.:

„In der Vergangenheit war die Bejagung bzw. der Abschuss von Wölfen ein gängiges Mittel, um Wölfe loszuwerden und alle damit zusammenhängenden Folgen und Konflikte zu beseitigen. Diese Praxis hat in einem Großteil seines europäischen Verbreitungsgebiets zur Ausrottung des Wolfes geführt. Heutzutage greifen mehrere europäische Länder – darunter auch EU-Mitgliedstaaten, für die die Art in Anhang IV der Richtlinie (strenges Schutzsystem) aufgeführt ist – mit dem Argument, den Nutztierbestand schützen und die

17 Siehe auch Mitteilung der Kommission (2021), Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/a17dbc76-2b51-11ec-bd8e-01aa75ed71a1/language-de>, S. 89.

18 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12012E/TXT:de:PDF>.

19 Zum Ganzen: Grabitz/Hilf/Nettesheim/Karpenstein, 76. EL Mai 2022, AEUV Art. 258 Rn. 14.

20 Ebenda, Rn. 15.

Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung verbessern zu wollen, nach wie vor auf bestimmte Methoden und Abstufungen der Bejagung zurück.

Gleichwohl dürfen die mit der Erhaltung der Wölfe und anderer geschützter Großraubtiere in den multifunktionalen Landschaften Europas verbundenen Konflikte nach der geltenden Politik und den entsprechenden Rechtsvorschriften nicht allein oder hauptsächlich durch den Abschuss von Wölfen angegangen werden. Der Rückgriff auf Ausnahmebestimmungen zur Genehmigung des Wolfsabschlusses ist ein mögliches und legitimes Mittel, das die Mitgliedstaaten unter Einhaltung aller in Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie genannten Bedingungen in Ergänzung der anderen oben genannten Maßnahmen zur Konfliktbewältigung in Betracht ziehen können (siehe Abschnitt 5).

Es scheint keine gesicherten Erkenntnisse darüber zu geben, dass Nutztierrisse durch das Abschießen von Wölfen wirksam eingedämmt werden. Einige Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die Bejagung bzw. der Abschuss von Wölfen offenbar weniger Wirkung zeigt als Herdenschutzmaßnahmen (van Eeden et al., 2018; Santiago-Avila et al., 2018) und sogar eine Zunahme von Nutztierissen und Konflikten zur Folge haben könnte (Wiegus und Peebles, 2014; Fernández-Gil et al., 2016), was mit einer Störung der Rudelstrukturen durch den Abschuss zusammenhängen könnte.

Darüber hinaus ist die Bejagung bzw. der Abschuss einer geschützten Art – im Gegensatz zu den bereits erwähnten nicht tödlichen Maßnahmen – unter Artenschutzexperten umstritten (Lute et al., 2018) und wird auch in weiten Teilen der Gesellschaft zunehmend kritisch gesehen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der empirischen Daten ist unklar, ob der Abschuss von Wölfen zur Zunahme oder zum Abbau gesellschaftlicher Konflikte beiträgt.

Im Ergebnis scheinen nicht tödliche Maßnahmen, einschließlich Herdenmanagement- und Herdenschutzmaßnahmen, wirksamer, nachhaltiger und weniger anfällig für Rechtsstreitigkeiten zu sein und dürften (von den meisten Menschen) als Mittel zur Eindämmung der Gefahren für Nutztiere und zur Konfliktentschärfung eher akzeptiert werden. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollten all diesen Punkten bei ihren Entscheidungen über Managementmaßnahmen und deren Umsetzung Rechnung tragen.“

- Mit ausführlichen Ausführungen zu den Abweichungsmöglichkeiten nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie:

Fachbereich Europa, Ausarbeitung, Unionsrechtliche Spielräume für regional differenzierte Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des Wolfes, PE 6 - 3000 - 029/22,
<https://www.bundestag.de/re-source/blob/905210/7b066e6dea669efe8d8cb8e9fee7d8d4/PE-6-029-22-pdf-data.pdf>.

- Mit Rechercheergebnissen der Europäischen Kommission zu Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Umsetzung und Durchführung der FFH-Richtlinie. Danach hatten Verfahren aus den Jahren 1996, 2000, 2004, 2005, 2006 das Wolfsmanagement in Frankreich zum Gegenstand:

Fachbereich Europa, Unionsrechtlicher Artenschutz von Wolf, Biber und Kormoran, Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstößen gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie gegen die Vogelschutzrichtlinie, PE 6 - 3000 - 082/19, <https://www.bundestag.de/resource/blob/672038/021898270d310f42f860e175c8071252/PE-6-082-19-pdf-data.pdf>.

4. Überblick zur Sach- und Rechtslage in Frankreich

Die französische Wolfspopulation wird auf **783 Exemplare** geschätzt (Bezugsjahr: 2021). Die Tendenz ist ansteigend.²¹ Die geographische Verteilung der Population beschränkt sich überwiegend auf den **Südosten des Landes**.²²

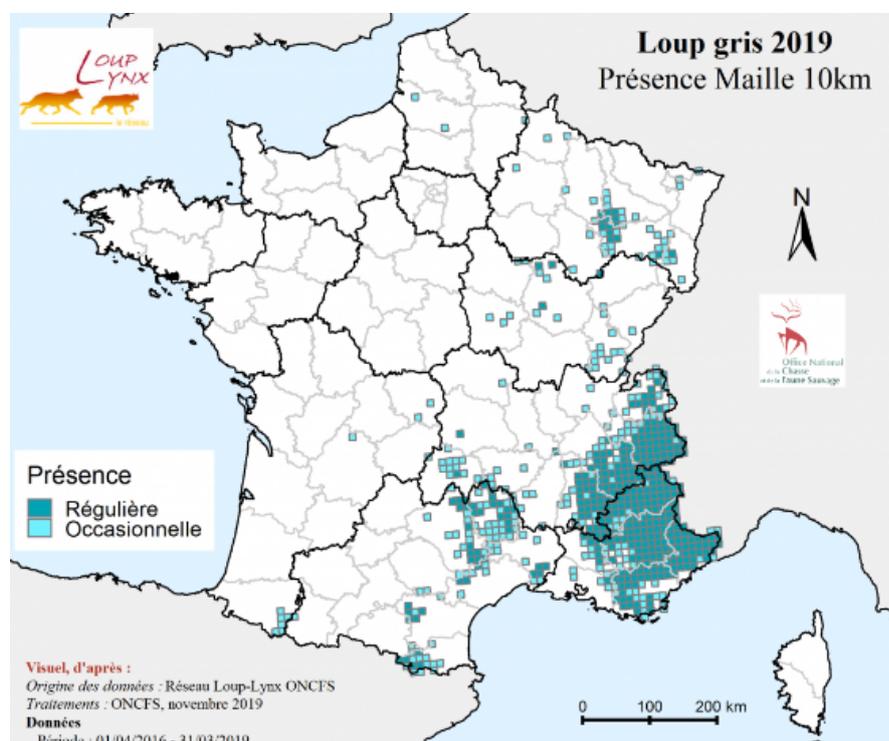


Abbildung 1: Geographische Verteilung der Wolfspopulation in Frankreich²³

21 Large Carnivore Initiative for Europe (2022), Assessment of the conservation status of the Wolf (*Canis lupus*) in Europe, <https://rm.coe.int/inf45e-2022-wolf-assessment-bern-convention-2791-5979-4182-1-2/1680a7fa47>, S. 5.

22 <https://www.loupfrance.fr/suivi-du-loup/situation-du-loup-en-france/>.

23 Office française de la Biodiversité, Le loup en France, <https://www.loupfrance.fr/suivi-du-loup/situation-du-loup-en-france/>.

Mit 11.288 Angriffen auf Schafe, Ziegen und Rinder im Jahr 2020²⁴ und **10.270 solcher Angriffe im Jahr 2021**²⁵ zählt Frankreich zu den Ländern, deren Landwirte unverhältnismäßig stark von Wolfsattacken betroffen sind.²⁶

Der **Nationale Aktionsplan 2018-2023 über den Wolf** („plan national d’actions 2018-2023 sur le loup et les activités d’élevage“) legt die Leitlinien für die Politik zur Begleitung der Auswirkungen auf die Nutztierhaltung sowie für die Charakterisierung des Erhaltungszustands des Wolfes fest:

https://www.auvergne-rhone-alpes.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/nap_wolf_and_stock-rearing_activities_2018-2023.pdf (englisch).

Ein **Ministerialerlass vom 30. Juni 2015** enthält Bedingungen für die Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen, darunter Möglichkeiten für Ausnahmen vom Tötungsverbot. Ergänzt wird dieser Erlass durch einen jährlichen Ministerialerlass, der die Höchstzahl der Exemplare festlegt, welche entnommen werden dürfen:

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000030824187&categorieLien=id> (französisch).

Gemäß der aktuellen **Bilanz des Interventionsprotokolls für die Wolfspopulation** (Stand: 25 November 2022) sind im Jahr 2022 154 Wölfe legal entnommen worden. Die zulässige Obergrenze für Wolfsentnahmen gemäß der nationalen Rechtslage lag für das Jahr 2022 bei 174 Exemplaren:

https://www.auvergne-rhone-alpes.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/suivi_protocol_2022.pdf (französisch).

24 Ebenda, S. 12.

25 https://www.auvergne-rhone-alpes.developpement-durable.gouv.fr/IMG/pdf/220830_donnees_victimes_par_espece_2021_donnees_au_16_juin_2022.pdf.

26 Siehe auch Large Carnivore Initiative for Europe (2022), Assessment of the conservation status of the Wolf (Canis lupus) in Europe, <https://rm.coe.int/inf45e-2022-wolf-assessment-bern-convention-2791-5979-4182-1-2/1680a7fa47>, S. 11.